

Plastic Covered Document Repaired Document

Abt. VI (Gesundheitspolizei).

Bekämpfung der übertragbaren und der gemeingefährlichen Krankheiten. Desinfektionsangelegenheiten. Leichenpasse. Umsetzung von Leichen. Feuerbestattung. Wohnungsdesinfektionen. Wasserversorgungsanlagen. Handel mit Gift. Verkehr mit Arzneimitteln. Überwachung gewerblicher Betriebe aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten. Ammenwesen. Impfwesen. Nahrungs- und Genussmittelkontrolle. Weinkontrolle. Massnahmen polizeilicher Art und Gutachten über allgemeine Fragen und Gesetzesvorlagen auf dem Gebiete der Veterinärpolizei und Fleischbeschau. Strafverfügungen in diesen Sachen.

Abt. VII (Schutzmannschaft).

Polizeiwachtdienst am Lande. Saloposten. Mieteposten. Gesimsposten. Zuführung schulpflichtiger Kinder. Absperrungen und Stellung von Posten auf Brandstätten. Pferdevermüsterung. Begleitung von Pulvertransporten. Signalisierung von Hochwasser. Rettungsgeräte. Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen. Beschaffung ärztlicher Hilfe zur Nachtzeit. Arrestantensammelwagen. Bewachung des Untersuchungs- und des Polizei-Geländnisses. Unterstützung der übrigen Abteilungen und anderer Behörden und Beamten nach Massgabe der Dienstvorschrift. Polizeilicher Telegraphendienst. Bearbeitung der Personalien der Schutzmannschaft gemäss besonderer Anweisung.

Abt. VIII (Hafenpolizei).

Polizeiwachtdienst im Hafen und auf der Alster einschliesslich der Landungsbrücken und Stege. Beansichtigung des Fährbetriebes, der Jollenführerdampfer, des Jollen- und des Passagierverkehrs. Überwachung der ankommenden Schiffe. Erheben der Lischgeider auf der Alster und Anweisung der Liegeplätze für Lastfahrzeuge auf der Alster. Zulassung der Hafenerfahrtdampfer. Anskunft über Personen der schiffahrtreibenden Bevölkerung. Kostenlose Fortschaffung von Seuteilen. Patentierung der Elbpasagierdampfer und deren Führer. Festsetzung der Passagierzahl für offene Fahrzeuge auf der Alster und Bille. Vieh- und Fleischeinfuhr zu Wasser. Mitwirkung im Zollinteresse und zur Abwehr von Seuchen, die mit Schiffen eingeschleppt werden können. Begutachtung von Schiffskollosionen und anderen schiffahrtstechnischen Fragen.

Betriebsverwaltung.

Dienstaufsicht über die mit der Polizeibehörde verbundenen Anstaltsbetriebe, das Hafenkrankehaus, die städtische Abdeckerei, die öffentlichen Flussbadeanstalten, die öffentlichen Desinfektionsanstalten, das Polizeigefängnis, das Asyl für obdachlose Männer, Asyl für obdachlose Familien, das Bekleidungs Magazin. Verwaltung der Materialien, der Dienstgebäude und des Inventars. Fundsachen. Assecuratorium. Submissions- und Lizitationswesen. Kranken- und Leichentransportwesen. Leichenhäuser. Verwaltung der Rettungsgeräte. Kontrolle über das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Polizeibehörde und Kontrolle der Lieferungen und Leistungen für die Polizeibehörde. Budget- und Gehaltsangelegenheiten. Geschäfte der Kranken- und Sterbekasse der Polizeibehörde, sowie des Unterstützungsfonds der Polizeibehörde. Registratur und Archiv. Kanzlei und Botenmeisterei.

Polizeihaupkasse.

Kassen- und Rechnungswesen der Polizeibehörde einschliesslich der polizeilichen Betriebsanstalten. Kosteneinzahlungen und Strafvollstreckungen. Kontrolle der Buchführung der Pfandleiher. Hundesteuer. Personalstat.

Bezirksbureaus.

Die in den ehem. Vorstädten und Vororten befindlichen Bezirksbureaus sind in den Dienstbetrieb der Polizeibehörde eingefügt als Sammelstellen der Zentralpolizeistelle.

Desinfektions-Anstalten.

Betriebsverwaltung der Polizeibehörde.

1. Am Bullerdeich 7. - 2. Am Holstenhor, bei den Kirchhöfen o. Nr. -

und 3. Fahrzeug „Desinfektor“, Vedderhöft. Es bestehen zurzeit drei Desinfektions-Anstalten, von denen die kleinere, im Jahre 1892 eingerichtete, am Holstenhor, die grössere, im Jahre 1893/94 erbaute, am Bullerdeich und die für das Freihafengebiet bestimmte auf Vedderhöft belegen ist. Die Anstalt am Bullerdeich ist ferner im Jahre 1916 durch eine Nebenanlage - eine grössere Entseuchungsanstalt - vergrössert worden, so dass es jetzt möglich ist, Desinfektionsgut in grossen Mengen zu bearbeiten.

Der Bezirk der Anstalt am Bullerdeich umfasst die Altstadt, Neustadt, St. Pauli und denjenigen Teil Eimsbüttels, welcher diesseits der Schroderstrasse, Schaferskampallee, Fruchthalles, Charlottenstrasse und Sophienallee belegen ist, sowie Eilbeck, Bernbeck, Wüterhude, Borgfelde, Hohenfelde und Billw. Ausschlag, während der Bezirk der Anstalt am Holstenhor sich auf Eppendorf, Rotherbaum, Harvesthude und den westlichen und nördlichen Teil von Eimsbüttel erstreckt.

Die Desinfektionen der aus dem Hafengebiet kommenden Effekten werden auf dem Fahrzeug „Desinfektor“ ausgeführt.

Die Gesamtzahl der in beiden Anstalten ausgeführten Desinfektionen betrug:

Table with 2 columns: Anstaltsdesinfektionen, Wohnungsdesinfektionen, Schiffsdesinfektionen, Stalldesinfektionen. Rows show counts for 1914 and 1915.

Ausserdem wurden 1914: 180 Schiffe und Fahrzeuge geräuchert, 68 Fahrzeuge mit dem Generatorapparat (Desinfektor) ausgegast und ferner neben den verschiedenen städtischen Anstalten 13 015 Schiffe und Fahrzeuge zur Verfüngung der Ratten mit Gift belegt, ferner nahmen 511 Private die Desinfektionsanstalten zur Verfügung von Ungeziefer in Anspruch. Diese Tätigkeiten werden möglichst ebenfalls von der Desinfektionsanstalt am Bullerdeich gegen Erstattung der ungefähren Selbstkosten auf Antrag Privater ausgeführt. Endlich wurden in der Dampfwascherei der Anstalt I für die verschiedensten städtischen Anstalten insgesamt 357 675 kg Wäsche gewaschen.

Anmeldungen zur Desinfektion, die, wenn sie berücksichtigt werden sollen, möglichst am vorhergehenden Tage bis nachmittags 4 Uhr zu erfolgen haben, nehmen die Desinfektionsanstalten und sämtliche Polizeiwachen mündlich oder schriftlich, bzw. durch Vermittelung des Fernsprechers oder Telegraphen entgegen. Die Anstalt am Bullerdeich hat Gruppe VIII, 5332 und 5333, die Anstalt vor dem Holstenhor Gruppe I, 4127 und das Fahrzeug „Desinfektor“ Gruppe VIII, 2437.

Bei der Anmeldung ist möglichst anzugeben: 1. Genaue Adresse, wo desinfiziert werden soll. 2. Veranlassung zur Desinfektion (Krankheit). 3. Zahl der zu desinfizierenden Gelasse.

In der Desinfektions-Anstalt am Bullerdeich sind auch Bade- bzw. Desinfektions-Einrichtungen vorhanden, in welchen Personen (Krankenwärter, Wärterinnen, Hebammen) desinfiziert werden können.

Die werktäglichen Bureaustunden beginnen um 8 morgens und dauern bis 7 abends.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I unter Polizeibehörde. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Aufsichtsbehörde für die Standesämter

Poststr. 19.

Die Aufsichtsbehörde für die Standesämter ist als Rechtsnachfolgerin des Zivilstandsamts mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes betreffend Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875 am 1. Januar 1876 ins Leben getreten.

Während es dem Zivilstandsamt jedoch noch oblag, auch die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle zu beurkunden, ist diese Tätigkeit mit der Einführung der Standesämter ausschliesslich auf diese übergegangen, sodass sich die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde in Personenstandssachen abgesehen von den später zu erwähnenden Erteilungen von Befreiungen, jetzt auf die Aufsicht über die Standesämter beschränkt, von der sie, wohl um dadurch ihren Zusammenhang mit dem früheren Zivilstandsamt klarzulegen, ihren Namen erhalten hat. Die Aufsicht über die Standesämter erstreckt sich auf die gesamte Tätigkeit derselben, insbesondere auch auf die Prüfung der Nebenregister (einer beglaubigten Abschrift sämtlicher standesamtlichen Eintragungen), die dann später bei dem zuständigen Amtsgericht aufbewahrt werden, um sie für den Fall der Vernichtung der Hauptregister durch Feuer u. s. w. an Stelle derselben in Gebrauch nehmen zu können. Auch werden über sämtliche Geburts- und Sterbefälle, sowie über alle Eheschliessungen im hamburgischen Staatsgebiete bei der Aufsichtsbehörde alphabetische Generalregister geführt, um die Auffindung der Eintragungen bei den einzelnen Standesämtern zu erleichtern.

Abgesehen von dieser Tätigkeit der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der ihr unterstellten Standesämter gehören folgende Spezialfächer zu ihrem Geschäftskreis:

1. Die Aufnahme von Deutschen in den hamburgischen Staatsverband (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzebüttel) nach § 7 des Reichsgesetzes vom 22. Juli 1913.

Dieselbe muss allen denjenigen auf Ansuchen erteilt werden, welche die Staatsangehörigkeit in einem anderen deutschen Bundesstaat besitzen und sich in Hamburg niedergelassen haben, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 3-5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt. Dem Antrage auf Aufnahme ist daher, abgesehen von sämtlichen Familienpapieren vor allem ein Ausweis über die bisherige Staatsangehörigkeit beizufügen.

Nach Genehmigung des Antrages wird für den Gesuchsteller kostenfrei eine Aufnahmeurkunde ausgefertigt, mit deren Aushändigung erst die Aufnahme wirksam wird.

Die Aufnahmeurkunden werden nur ein Mal ausgestellt; in Verlust geratene können durch Staatsangehörigkeitsausweise ersetzt werden, die aber nicht von der Aufsichtsbehörde für die Standesämter, sondern von der Polizeibehörde erteilt werden.

2. Die Einbürgerung von Ausländern oder Heimatlosen in den hamburgischen Staatsverband.

Ein Zwang zur Einbürgerung von Ausländern, zu denen auch frühere Deutsche gehören, die aus ihrem Staatsverbanne entlassen worden sind, besteht im allgemeinen nicht.

Der Stempel für die Einbürgerungsurkunde beträgt nach § 1 des hamburgischen Gesetzes vom 2. November 1896 M. 50.-

3. Die Entlassung aus dem Hamburgischen Staatsverbanne (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzebüttel).

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat wird nicht durch die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat verloren, hierzu ist vielmehr ein ausdrücklicher Antrag erforderlich.

Für die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung ins Ausland ist bei Militärpflichtigen nach der Deutschen Wehrordnung die Zustimmung der Militärbehörde erforderlich. Minderjährige bis zum vollendeten 17. Lebensjahre bedürfen einer solchen Zustimmung nicht.

Über die genehmigte Entlassung wird ebenfalls eine Urkunde ausgestellt, mit deren Aushändigung an den Betreffenden die Entlassung erst wirksam wird.

Für die Urkunde über die Entlassung aus dem hamburgischen Staatsverband und damit aus der deutschen Reichsangehörigkeit wird eine Stempelgebühr von Mk. 1.50 erhoben. Besitz der Entlassene nach der Staatsangehörigkeit in einem anderen deutschen Bundesstaate, so wird die Urkunde stempelfrei erteilt.

4. Die Erteilung des Bürgerrechts (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzebüttel).

Dieses kann nach § 2 des Hamburgischen Gesetzes vom 2. November 1896 jeder Hamburgische Staatsangehörige erwerben, welcher volljährig ist, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, nicht unter polizeilicher Aufsicht steht und in den letzten 5 Jahren ein Einkommen von mindestens M. 1200.- hieselbst versteuert hat. Von dem letzteren Erfordernis kann jedoch der Senat unter Umständen dispensieren, und ebenso müssen Beamte, welche ein Amtseinkommen von mindestens M. 2000 haben, sowie einige andere Beamtenkategorien ohne bisherige Steuerzahlung das Bürgerrecht erwerben.

Für die Anrechnung auf den für den Bürgerrechtserwerb vorgeschriebenen fünfjährigen Zeitraum gelten für das Steuerjahr 1914 und die folgenden Jahre bis zum Ablauf des auf die Beendigung des Krieges folgenden Steuerjahres die folgenden besonderen Bestimmungen:

Denjenigen, der für eines dieser Steuerjahre nach einem Einkommen von mindestens M. 1200 zur hamburgischen Einkommensteuer veranlagt ist, werden dieses und die folgenden in den bezeichneten Zeitraum fallenden Steuerjahre ohne Rücksicht darauf, ob er für diesen Zeitraum Einkommensteuer bezahlt hat, angerechnet, wenn er während der ganzen anzurechnenden Zeit einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung oder Grund- oder Gebäudebesitz im hamburgischen Staatsgebiete gehabt hat. Eine durch Einberufung zum Militärdienst oder durch Ausübung der freiwilligen Krankenpflege verursachte Abwesenheit gilt nicht als Unterbrechung des Wohnsitzes. (Gesetz vom 29. II. 15.)

Der Bürgererwerb wird regelmässig vor dem Senat abgestattet. Über den Erwerb des Bürgerrechts wird eine Urkunde (der Bürgerbrief) kostenfrei ausgehändigt, welche von dem Besitzer mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen werden muss.

5. Die Entgegennahme der Austrittserklärung aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzebüttel, gemäss Gesetzes vom 12. Dezember 1888).

Die Erklärung, welche schriftlich oder mündlich abzugeben und frühestens nach Ablauf von 4 Wochen und spätestens innerhalb 6 Wochen nach Eingang des Antrags persönlich vor der Aufsichtsbehörde zu wiederholen ist, kann nur von Volljährigen für ihre Person abgegeben werden. Mit der Abgabe der 2. Erklärung gilt der Austritt als vollzogen und bewirkt die Befreiung der betreffenden Person von allen persönlichen Leistungen, zu welchen dieselbe als Mitglied der religiösen Gemeinschaft verpflichtet war, bezüglich periodisch wiederkehrender Leistungen aber erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt stattgefunden hat. Auf Antrag wird über den erfolgten Austritt eine Bescheinigung erteilt, für welche 1 M. Stempelgebühr zu zahlen sind.

6. Entgegennahme von Erklärungen über die Namensänderungen nach § 1577 und 1706 Bürgerlichen Gesetzbuches auf Grund § 68 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.